

von einem analogen Falle, nämlich von solchen, welche ein beneficium in commendam temporalem habent; und sagt: „Tales commendae non obligant ad recitationem horarum, quia solum spectant utilitatem ecclesiae, non personae, cum eam obtinens rerum istius custodiam dumtaxat et administrationem ad tempus habet, cum onere reddendi rationes de fructibus beneficii sic commendati.“

Wien.

P. Franz Mair, C. SS. R.

XIV. (Einige Entscheidungen S. Rit. Congr. bezüglich der Aussetzung des allerheiligsten Sacramentes.)

1. Die Autoren sind betreffs der Austheilung des Weihwassers, wenn das SSmum. exponiert ist, verschiedener Meinung; die einen sagen, man solle dieselbe ganz unterlassen, die anderen behaupten das Gegentheil. Auf eine diesbezügliche Anfrage gab die S. R. C. unter dem 18. Juli 1885 in Urgellen. ad 2. die Antwort, daß bei Aussetzung des Allerheiligsten die Austheilung des Weihwassers vorzunehmen sei, nur soll die Besprengung des Altars unterlassen werden.

2. Am Expositionsaltare sollen keine Privatmessen celebriert werden; dies darf nur geschehen in einem Nothfalle, oder aus einem gewichtigen Grunde, oder wenn ein specielles Indult existiert, wie die S. R. C. 11. Mai. 1878. ad 1. Soc. Jesu erklärt hat.

3. Ist das Allerheiligste zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt, so darf in der Kirche das Todten-Officium weder recitiert noch gesungen werden. (S. R. C. 8. Febr. 1879. Soc. Ss. Sacr. ad 2.)

4. Auch darf zur Osterzeit, wenn der Segen mit dem SS. in ostensorio gegeben wird, die Osterkerze nicht angezündet werden. (decr. cit. ad 3.)

5. Wird der Segen mit dem Allerheiligsten ertheilt, z. B. beim Schluß des 40stündigen Gebetes oder einer anderen öffentlichen Aussetzung, so soll, wie das Rituale Romanum es vorschreibt, und die S. R. C. 15. April 1880. Deleg. apost. Peruv. neuerdings erklärt hat, vor dem Segen der Hymnus Tantum ergo mit dem Versikel und der Oration Deus qui nobis vom Priester gesungen werden.

6. Wird unmittelbar vor oder nach der hl. Messe oder dem Officium das Allerheiligste ausgesetzt oder reponiert, so daß der Celebrant und die Ministri vom Altare sich nicht entfernen, kann die Farbe des Conopeums und der Altarbekleidung, welche das Tages-Officium erfordert, beibehalten werden. (S. R. C. 1. Dec. 1882 in Annecien.) Und auch der Celebrant und die Ministri brauchen die Paramente nicht zu wechseln, wie dies aus der Entscheidung vom 27. Juli 1868 in Limana ad 4. hervorgeht; nur wenn keine Messe celebriert würde, sondern bloß eine Vitanei und Gebete gesungen würden, dann muß bei der Aus- und Einsetzung des Allerheiligsten die weiße Farbe bei den Paramenten zur Anwendung kommen.

7. Auf eine Anfrage, wie es mit der Missa votiva Ss. Sacramenti u. pro Pace beim 40stündigen Gebete zu halten sei, in Kirchen, in denen keine Verpflichtung zum Chöre existirt, gab die S. R. C. den 18. Mai 1883 in Marianopol. ad 5. nach der Instructio Clementina und den Rubriken folgende eingehendere Entscheidung. „In der Votivmesse Ss. Sacramenti bei der feierlichen Aus- und Einsetzung ist jede Commemoration und Collecte auszulassen. Während der Octav von Corpus Christi ist die Messe von der Octav mit der Sequenz und einer Oration ohne die Commemorationen und Collecten zu nehmen. An den privilegierten Sonntagen I. und II. classis, ebenso an den Festen I. und II. classis, am Aschermittwoch, am Montag, Dienstag und Mittwoch der Charwoche (vom Gründonnerstag morgens bis Charfreitag abends ist die Aussetzung durchaus zu unterlassen), an allen Tagen der Octav von Ostern, Pfingsten und Epiphanie, an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten und in einer besonders privilegierten Octav ist die Tagesmesse zu singen mit der Oration Ss. Sacramenti sub unica conclusione, jedoch mit der Hingewerfung der Collecten und Commemorationen. Fällt irgend ein Fest I. oder II. classis auf einen Sonntag, dann wird die Commemoration des Sonntags 2. loco sub distincta conclusione gemacht und das Sonntag-Evangelium am Ende der Messe gelesen. Der Votivmesse pro Pace, die am zweiten Tage des 40stündigen Gebetes zu celebrieren ist, wird die Oration Ss. Sacramenti sub unica conclusione beigelegt. An den oben angeführten ausgenommenen Tagen ist die Messe vom Tage zu nehmen mit der Oration pro Pace sub unica conclusione.“

Linz.

Professor Msgr. Josef Schwarz.

XV. (Concurrenz zweier Officien.) Seit nach dem Indult vom 5. Juli 1883 die Votivofficien auch in der Fastenzeit gebetet werden dürfen, wird häufig der Fall eintreten, daß einem der an den Fasten-Freitagen gefeierten Leidensfeste (Spinae Coronae. Sanctor. quinque Vulnerum etc.) das votivum Ss. Sacramento vorangeht, und es entsteht so die Frage: Muß in den Vespern des folgenden Officiums die commemoratio praecedentis off. vot. eingelegt oder weggelassen werden? Nach Analogie des Decretes, welches die beiden officia votiva de Ss. Sacramento und de Passione Dni als officia de eodem objecto erklärt, so daß, bei Concurrenz beider, totum de praeced. nihil de sequenti zu beten ist, sind auch die beiden fraglichen Officien auf dasselbe Geheimniß bezüglich, und die Regel lautet demnach Vesperae de sequenti, nihil de praecedenti.

Groß-Strehliz D./S. Religionsprof. Rudolf Buchwald.